

# ZH\_OBERGERICHT SB220635 vom 24. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220635](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220635)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220635 du 24 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220635 del 24 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Prozessverlauf Mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 12. Oktober 2020 wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen (Urk. 100). Gegen dieses Urteil erhoben die Staatsanwaltschaft und die beiden Privatkläger Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich, welches mit Urteil vom 9. November 2021 den Freispruch bestätigte (Urk. 130). Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich reichte gegen das Berufungsurteil vom 9. November 2021 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht ein. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 29. November 2022 gut, hob das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 9. November 2021 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das hiesige Gericht zurück (Urk. 139). Nachdem sich die Parteien mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden erklärt hatten (Urk. 141/1-6), wurde mit Präsidialverfügung vom 22. Februar 2023 das schriftliche Verfahren angeordnet und anschliessend der Schriftenwechsel durchgeführt (Urk. 142 ff.). Der Privatkläger 2 (B. \_\_\_\_\_) und die Staatsanwaltschaft stellten den Beweisantrag auf Einholung einer Ergänzung des unfallanalytischen Gutachtens (Urk. 152 S. 2; Urk. 156 S. 2). Mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 wurde dieser Beweisantrag gutgeheissen und die Einholung eines weiteren Ergänzungsgutachtens des Forensischen Instituts Zürich angeordnet (Urk. 178). Dieses wurde am 26. März 2024 erstattet (Urk. 188). Danach wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergänzungsgutachten eingeräumt. Nachdem auch der diesbezügliche Schriftenwechsel abgeschlossen wurde (Urk. 190 ff.), erweist sich das Verfahren als spruchreif.

- 8 -

### E. 1.1

Ergänzungsgutachten des Forensischen Instituts Zürich (FOR) vom 26. März 2024 Das zweite Ergänzungsgutachten des FOR vom 26. März 2024 (Urk. 188) hält fest, ein 0,5 s bis 0,7 s früherer Bremsbeginn hätte dazu geführt, dass die Kollisionsgeschwindigkeit des Fahrzeugs des Beschuldigten auf den stillstehenden Personenwagen des Privatklägers 2 ca. 26 km/h bis ca. 30 km/h betragen hätte. Aus der reduzierten Kollisionsgeschwindigkeit resultiere eine geringere Beschädigungsenergie (Urk. 188 S. 3). Wie sich die tiefere Kollisionsgeschwindigkeit auf die nachfolgenden Kollisionen ausgewirkt hätte, sei weitgehend spekulativ. Die Komplexität des Unfalls würde eine lückenlose Simulation von der ersten Kollision durchgehend bis zur vierten Kollision kaum erlauben bzw. einen entsprechenden Aufwand nicht rechtfertigen. Durch die niedrigere Kollisionsgeschwindigkeit des Fahrzeugs des Beschuldigten bei der ersten Kollision wäre das Fahrzeug des Privatklägers 2 in der Simulation weniger stark abgedreht worden als bei der tatsächlichen Kollision und wäre bei der zweiten Kollision mit seiner Front mehr mit-

tig gegen das Heck des Personenwagens von I.\_\_\_\_\_ kollidiert. Das Fahrzeug des Privatklägers 2 wäre leicht nach links auf die Gegenfahrbahn abgelenkt worden (Urk. 188 S. 4). Da es nach der zweiten Kollision noch eine geringe Geschwindigkeit zwischen 9 km/h bis ca. 10 km/h innegehabt hätte und die kollisionsbedingte Auslaufbewegung ebenfalls in Richtung Gegenfahrbahnstreifen erfolgt sei, wird von den Gutachtern gefolgert, dass sich das Fahrzeug des Privatklägers 2, falls überhaupt, lediglich wenig auf die Gegenfahrbahn bewegt hätte. Nach der zweiten Kollision seien die Unsicherheiten der verschiedenen Einflussfaktoren jedoch derart gross, dass keine Aussagen zum weiteren Verlauf gemacht werden könnten. Wie sich der Personenwagen des Privatklägers 2 ab der zweiten Kollision weiterbewegt hätte und ob es zu einer Kollision mit dem von Urs Bachmann gelenkten Sattelschlepper gekommen wäre, könne nicht abschliessend gesagt werden. Zu einer Kollision mit dem Personenwagen von J.\_\_\_\_\_ könnten folglich auch keine abschliessenden Aussagen gemacht werden (Urk. 188 S. 5 ff.).

- 13 -

### **E. 1.2**

Würdigung der gutachterlichen Ausführungen Gemäss den schlüssigen Ausführungen im Ergänzungsgutachten des Forensischen Institutes Zürich vom 26. März 2024 ist davon auszugehen, dass bei früherem Bremsbeginn die Kollisionsgeschwindigkeiten bei der ersten und zweiten Kollision geringer ausgefallen wären als mit der angenommenen Bremsverzögerung von 0,5 s bis 0,7 s. Bei der zweiten Kollision wäre es dennoch zu einer Abdriftung des Fahrzeugs des Privatklägers 2 in Richtung Gegenfahrbahn gekommen. Gemäss den sachverständigen Gutachtern sind die Unsicherheiten der verschiedenen Einflussfaktoren nach der zweiten Kollision jedoch derart gross, dass keine verlässlichen Aussagen zum weiteren Verlauf gemacht werden können. Wie sich der Personenwagen des Privatklägers 2 ab der zweiten Kollision weiterbewegt hätte und ob es zu einer Kollision mit dem von Urs Bachmann gelenkten Sattelschlepper gekommen wäre, kann nicht abschliessend gesagt werden. Gestützt auf die Ausführungen im zweiten Ergänzungsgutachten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kollisionsgeschwindigkeiten bei den ersten beiden Kollisionen ohne Bremsverzögerung deutlich tiefer gewesen wären. Ohne Bremsverzögerung wäre die Geschwindigkeit bei der ersten Kollision ca. 26 km/h bis 30 km/h, bei der zweiten Kollision ca. 17 km/h bis ca. 19 km/h gewesen (Urk. 188 S. 5 f.). Demgegenüber haben die Kollisionsgeschwindigkeiten mit einer Bremsverzögerung von 0,5 s bis 0,7 s gemäss gutachterlichen Feststellungen bei der ersten Kollision 50 km/h bis 60 km/h und bei der zweiten Kollision 31 km/h bis 39 km/h betragen (Urk. 27.11. S. 21). Diese deutlichen Unterschiede in den Kollisionsgeschwindigkeiten lassen die Feststellungen im zweiten Ergänzungsgutachten ohne Weiteres als nachvollziehbar erscheinen, wonach bei einer früheren Einleitung der Vollbremsung eine geringere Beschädigungsenergie vorgelegen hätte als mit einer Bremsverzögerung. Die ersten beiden Kollisionen wären demzufolge weniger heftig ausgefallen. Zum weiteren Verlauf der Kollisionen lassen sich gemäss Ergänzungsgutachten keine zuverlässigen Angaben machen, weshalb im vorliegenden Strafverfahren zulasten des Beschuldigten nicht auf Spekulationen darüber abgestellt werden kann, wie die dritte Kollision mit dem Sattelschlepper verlaufen wäre und ob es ohne Bremsverzögerung auch noch zu einer vierten Kollision mit dem von J.\_\_\_\_\_ gelenkten Personenwagen gekommen wäre.

- 14 - Rechtsgenügend erstellt ist einzig, dass die ersten beiden Kollisionen ohne Verzögerung des Bremsvorgangs weniger heftig ausgefallen wären als mit der zeitlichen Verzögerung von 0,5 s bis 0,7 s. Wie das Bundesgericht festhält, ist eine Voraussetzung der Fahrlässigkeitshaftung, dass der Erfolg vermeidbar gewesen wäre, wobei für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (Urk. 139 S. 16). Zu prüfen ist folglich, ob die dem Beschuldigten anzulastende Sorgfaltspflichtverletzung eine Mitursache für den Erfolgseintritt gewesen sein kann. Ferner kann sich der Beschuldigte nach den Erwägungen des Bundesgerichtes nicht damit entlasten, dass der Erfolg auch ohne die von ihm gesetzte Bedingung gleichwohl eingetreten wäre (Urk. 139 S. 17). Dies bedeutet, dass sich der Beschuldigte nicht damit entlasten kann, dass die verstorbene Beifahrerin nicht korrekt angegurtet war, sondern auf dem Beckengurt sass, was zum Todeseintritt beigetragen hat. Es kann dazu auf die Erwägungen im aufgehobenen Urteil des erkennenden Gerichtes vom 9. November 2021 verwiesen werden, welche vom Bundesgericht nicht bemängelt wurden (Urk. 130 S. 20 ff.). Es ist gestützt auf die Ausführungen im biometrischen Gutachten vom 15. Oktober 2019 zwar davon auszugehen, dass die Verstorbene die tödlichen Verletzungen am Herzen nicht erlitten hätte, wenn sie den Sicherheitsgurt korrekt getragen hätte. Wie bereits im Urteil vom 9. November 2021 unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Unterbrechung des Kausalzusammenhangs dargetan, handelt es sich bei der Tatsache, dass die Verstorbene nicht korrekt angegurtet war, nicht um einen Umstand, welcher derart aussergewöhnlich erscheinen würde, dass er das Verhalten des Beschuldigten in den Hintergrund drängen könnte. Das Fehlverhalten des Opfers vermag vorliegend den Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Handlung des Beschuldigten nicht zu unterbrechen. Aufgrund der grossen Differenz zwischen den Kollisionsgeschwindigkeiten mit und ohne Bremsverzögerung ist davon auszugehen, dass die Bremsverzögerung mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit eine Mitursache des Erfolgseintrittes bildete. Der Beschuldigte lässt geltend machen, die Gutachten des FOR würden davon ausgehen, dass das Fahrzeug des Privatklägers 2 im Kollisionszeitpunkt stillge-

- 15 - standen sei. Diese Annahme sei jedoch aufgrund der Aussagen des Privatklägers 2 nicht korrekt (Urk. 148 S. 5). Dieses Vorbringen des Beschuldigten wird durch die Feststellungen im Ergänzungsgutachten vom 24. Januar 2019 entkräftet. Es trifft zwar zu, dass im Gutachten des FOR vom 24. September 2018 festgehalten wird, die Personenwagen von I. \_\_\_\_\_ und des Privatklägers 2 seien aufgrund der Angaben der Unfall-Lenker stillgestanden (Urk. 27.11 S. 17). Im Ergänzungsgutachten vom 24. Januar 2019 führten die Gutachter auf die Frage, ob sich aufgrund der Fahrzeugschäden zweifelsfrei erhärten lasse, dass der Personenwagen des Privatklägers 2 im Zeitpunkt der Auffahrkollision stillgestanden sei, aus, sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger 2 hätten ausgesagt, dass das Fahrzeug Terzic bei der ersten Kollision stillgestanden sei. Bei dieser Ausgangslage (stehender Personenwagen des Privatklägers 2) stimmen gemäss Gutachten die Bewegungen der Fahrzeuge des Beschuldigten und des Privatklägers 2 nach der ersten Kollision mit der Endlage des Fahrzeugs des Beschuldigten und den nachfolgenden Kollisionen überein. Hätte der Personenwagen des Privatklägers 2 bei der ersten Kollision eine Geschwindigkeit aufgewiesen, hätte die Kollisionsgeschwindigkeit des Fahrzeugs des Beschuldigten erhöht sein müssen, um die gleichen Beschädigungen hervorzurufen (Urk. 27.16 S. 4). Diese Ausführungen der Gutachter sind nachvollziehbar. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht darauf abgestellt werden könnte. Solche

werden denn auch vom Beschuldigten nicht geltend gemacht. Die Feststellungen im Gutachten stützen daher die Aussage des Privatklägers 2, wonach sein Fahrzeug im Zeitpunkt der ersten Kollision stillgestanden sei. Die Annahme der Gutachter, dass das Fahrzeug des Privatklägers 2 im Kollisionszeitpunkt gestanden sei, lässt sich in Übereinstimmung bringen mit den weiteren Fahrzeugbewegungen, den Kollisionen und der Endlage der in den Unfall involvierten Fahrzeuge. Zusammenfassend ist zu schliessen, dass der hypothetische Unfallhergang ohne Bremsverzögerung deutlich vom tatsächlichen Unfallhergang abgewichen wäre. Die Bremsverzögerung von 0,5 s bis 0,7 s hat aufgrund der unterschiedlichen Kollisionsgeschwindigkeiten bei den ersten beiden Kollisionen im Sinne der Rechtsprechung mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zum eingetretenen Erfolg beigetragen. Der adäquate Kausalzusammenhang als Voraussetzung für die

- 16 - Fahrlässigkeitshaftung ist zu bejahen. Da entgegen dem aufgehobenen Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. November 2021 nunmehr von einer Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts ohne Bremsverzögerung auszugehen ist, ist nachfolgend auch zu prüfen, ob die Bremsverzögerung auf einer Sorgfaltspflichtverletzung seitens des Beschuldigten beruht. 2. Sorgfaltspflichtverletzung

## **E. 2**

Gegenstand der materiellen Prüfung

### **E. 2.1**

Anlagevorwurf Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe seine Aufmerksamkeit sorgfaltspflichtwidrig auf das Geschehen rechts der Strasse gerichtet, wo drei Fahrzeuge und ein Polizeifahrzeug gestanden seien, und habe damit seine Aufmerksamkeit weg von der Strasse gewendet. Ausserdem sei für den Beschuldigten voraussehbar gewesen, dass er durch allfällige Sonnenstrahlreflektion geblendet werden könnte und hätte ihn deshalb eine erhöhte Sorgfaltspflicht getroffen zur Verschaffung eines Überblicks über den vorausfahrenden Verkehr (Urk. 47 S. 3 f.). Die angeklagten Sorgfaltspflichtverletzungen beziehen sich auf die Voraussehbarkeit einer Blendung sowie auf die Abwendung der Aufmerksamkeit von der Strasse durch einen Blick nach rechts. Wie bereits erwähnt, hat sich das Obergericht des Kantons Zürich im aufgehobenen Urteil vom 9. November 2021 zur Frage der Blendung, deren Bedeutung für die Bremsverzögerung und zur angeklagten Sorgfaltspflichtverletzung durch Blickabwendung nach rechts nicht geäussert. Diese Fragen konnten offen gelassen werden, da der Freispruch damit begründet wurde, dass die Kollision auch ohne Bremsverzögerung eingetreten wäre. Es ist daher nach erfolgter Rückweisung durch das Bundesgericht zulässig, diese Fragen neu zu prüfen.

### **E. 2.2**

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte machte dazu geltend, die kurze Blickabwendung nach rechts sei nicht mit einem Drehen des Kopfes begleitet gewesen und sei durch die Frontscheibe erfolgt. Es sei davon auszugehen, dass er ohne Blendung in der Lage gewesen wäre, zumindest aus dem Augenwinkel auf den Verkehr vor ihm zu achten.

- 17 - Auch der Privatkläger 2 und der Lenker Weiss hätten eingeräumt, kurz nach rechts geschaut zu haben (Urk. 148 S. 5 f.). Die Bremsverzögerung von 0,5 s bis 0,7 s sei nicht dem Blick auf das Polizeifahrzeug zuzuschreiben, sondern der zeitlich nachfolgenden Blendung (Urk. 148 S. 7).

## E. 2.3

### Würdigung

#### E. 2.3.1

Blendung Das Ergänzungsgutachten vom 24. Januar 2019 äussert sich zur Frage der Blendung dahingehend, dass aufgrund des Sonnenstandes im Unfallzeitpunkt keine direkte Sichtbehinderung des Beschuldigten durch die Sonne bestanden habe. Eine indirekte Sichtbehinderung durch Reflektionen der Sonnenstrahlen an den vorausfahrenden Fahrzeugen wäre hingegen denkbar. Die erforderlichen Einfallswinkel der Sonnenstrahlen auf das Fahrzeug Terzic für eine Blendung nach hinten in Richtung des Personenwagens des Beschuldigten seien im Bereich des Möglichen, so dass eine Reflektion der Sonnenstrahlen am Heck des Fahrzeugs Terzic mit Abstrahlung in Richtung des Beschuldigten denkbar sei. Auch eine kurzzeitige indirekte Sichtbehinderung des Beschuldigten durch Reflektion der Sonnenstrahlen an den entgegenkommenden Fahrzeugen sei nicht auszuschliessen. Zusammenfassend können nach den Ausführungen der Gutachter Sichtbehinderungen durch Sonnenstrahlreflektionen mithin nicht ausgeschlossen werden. Wie eine denkbare Sichtbehinderung des Beschuldigten zustande gekommen sei, wann sie aufgetreten sei oder wie lange eine solche hätte dauern können bzw. wie schnell sich der Beschuldigte von dem Zustand einer möglichen Sichtbehinderung hätte befreien können, lässt sich gemäss dem Gutachten indes nicht verlässlich darlegen (Urk. 27.16 S. 5 f.). Aufgrund der schlüssigen Ausführungen im Gutachten bestand keine direkte Sichtbehinderung durch Sonnenstrahlen. Eine indirekte Blendung des Beschuldigten dagegen ist möglich. Die Darstellung des Beschuldigten, dass er geblendet worden sei, kann somit nicht widerlegt werden und hat entsprechend auch Eingang in die Anklage gefunden. Aufgrund welcher Umstände eine indirekte Blendung für den Beschuldigten voraussehbar gewesen wäre und ihn deshalb gemäss Anklagevorwurf eine erhöhte Sorgfaltspflicht zur Verschaffung eines Überblicks

- 18 - über den vorausfahrenden Verkehr getroffen hätte, ist nicht erkennbar. Es ist zudem fraglich, ob das Anklageprinzip bezüglich des Vorwurfs der Sorgfaltspflichtverletzung im Zusammenhang mit der Blendung gewahrt ist, wird doch pauschal vorgeworfen, es sei für den Beschuldigten voraussehbar gewesen, dass er durch allfällige Sonnenstrahlreflektionen geblendet werden könnte. Offen bleibt, was er hätte vorkehren müssen (wohl eben gerade genügend Abstand zu halten und/oder die Geschwindigkeit zu reduzieren, was beides nicht Gegenstand der Anklage bildet). Entsprechend hat das Bundesgericht bindend festgehalten, eine Unaufmerksamkeit oder Fehleinschätzung der Verkehrssituation vor dem inkriminierten Blick nach rechts, d.h. eine bereits zuvor bestehende Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Verkehrssituation werde dem Beschuldigten nicht vorgeworfen und sei nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Urk. 139 S. 9 f.). Demzufolge kann auch der Vorwurf, es hätte ihn aufgrund einer vorhersehbaren Blendung durch Reflektion eine erhöhte Sorgfaltspflicht zur Verschaffung eines Überblicks über den vorausfahrenden Verkehr getroffen, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, zumal diese ebenfalls schon vor dem Blick nach rechts hätte eingehalten werden müssen. Unabhängig davon ist jedenfalls nicht dargetan, dass eine indirekte Blendung durch Reflektion für den Beschuldigten voraussehbar war. Darauf abstellend, dass der Beschuldigte nach dem Blick nach rechts durch eine Sonnenstrahlreflektion geblendet wurde, muss davon ausgegangen werden, dass die Blendung mindestens eine Mitursache für die Bremsverzögerung darstellen kann, indem der Beschuldigte das Aufleuchten der Bremslichter des

vorausfahrenden Fahrzeugs nicht rechtzeitig erkannte und erst nach dem Nachlassen des Effekts der Blendung bemerkte, dass das Fahrzeug vor ihm abgebremst hatte. Es kann daher nicht mit rechtsgenügender Sicherheit angenommen werden, dass die Bremsverzögerung allein durch eine Blickabwendung nach rechts eingetreten ist. Sie kann vielmehr auch oder allein auf die Blendung zurückzuführen sein und würde folglich nicht auf einer Pflichtverletzung basieren. Daraus folgt, dass der Beschuldigte mangels erstellter Sorgfaltspflichtverletzung vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freizusprechen ist.

- 19 - Die nachfolgenden Erwägungen zur vorgeworfenen Abwendung der Aufmerksamkeit von der Strasse weg auf das Geschehen am rechten Strassenrand erfolgen mithin lediglich ergänzend im Sinne einer Eventualbegründung.

### **E. 2.3.2**

Abwendung der Aufmerksamkeit von der Strasse Zu prüfen ist, ob die von den Gutachtern errechnete Bremsverzögerung von 0,5 s bis 0,7 s eingetreten sein kann, weil der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit von der Strasse weg auf das Geschehen rechts der Strasse richtete und ob dieser Blick nach rechts zum Polizeifahrzeug unter den gegebenen Umständen als pflichtwidrige Abwendung der Aufmerksamkeit von der Strasse zu werten ist. Dem unfallanalytischen Gutachten ist zu entnehmen, dass sich der Blickwinkel, in welchem der Beschuldigte aus dem Lieferwagen auf den Polizeieinsatz schaute, nachträglich nicht bestimmen lässt, und eine Blickzuwendung zum Polizeieinsatz mangels objektiver Anknüpfungspunkte nicht bestimmbar ist (Urk. 27.16 S. 9, zur Ergänzungsfrage 3). Es bestehen somit keine objektiven Anhaltspunkte dafür, wie dieser Blick des Beschuldigten nach rechts erfolgte. Die Aussagen des Beschuldigten dazu sind im Kern gleichbleibend. In der ersten polizeilichen Befragung nach dem Unfall sagte er am 30. Juni 2017 aus, er habe von weitem her gesehen, dass ein Polizeiauto geblinkt habe. Es habe den Pan- nenblinker eingeschaltet gehabt, der Kofferraumdeckel sei geöffnet gewesen und an diesem hätten noch gelbe Lichter aufgeleuchtet. Beim Näherkommen habe er nochmals kurz nach rechts geschaut, ohne den Kopf abzdrehen. Als er wieder nach vorne geblickt habe, habe ihn irgendetwas geblendet. Einen Moment lang habe er nichts gesehen, und als er seine Sicht wieder erlangt habe, habe er bemerkt, dass die Fahrzeuge vor ihm wahrscheinlich bereits stillgestanden seien. Er habe weder ein Rücklicht noch ein Bremslicht aufleuchten sehen (Urk. 5.1 S. 1 und S. 3). Sein Blick sei keine halbe Sekunde abgewendet gewesen. Er habe nur ganz kurz nach rechts geschaut und danach wieder auf die Strasse (Urk. 5.1 S. 4). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Januar 2018 führte er erneut aus, er habe das Polizeiauto und zwei oder drei weitere Autos rechts auf dem Veloweg gesehen. Er habe kurz aus dem Augenwinkel durch die Front-

- 20 - scheinung dort hingeschaut. Er glaube nicht, dass er den Kopf nach rechts gedreht habe. Er schätze das Hinschauen auf ca. eine Sekunde. Als er wieder nach vorne geschaut habe, habe ihn etwas geblendet. Er wisse nicht mehr, wie lange er geblendet worden sei und ob er vom Gas gegangen sei oder gebremst habe (Urk. 5.2 S. 4). In der Befragung vor Vorinstanz am 9. Oktober 2020 sagte der Beschuldigte aus, er habe aus dem Augenwinkel schnell hinüber zum Polizeifahrzeug geschaut, welches die Warnlichter eingeschaltet gehabt habe (Prot. I S. 11). Er habe wahrscheinlich aus der Frontscheibe geschaut, es sei aber zu lange her für eine bestimmte Aussage. Er wisse nicht mehr, ob sich bei diesem Blick die Position seines Kopfes verändert habe. Wegen den Warnlichtern habe er seinen Blick auf die Fahrzeuge gerichtet (Prot. I S. 13). Auch anlässlich seiner Befragung im ersten Berufungsverfahren sagte er am 9. November 2021 aus, er habe die Warnlichter des

Polizeiautos gesehen und sei geblendet worden, als er wieder auf die Strasse geschaut habe. Er habe vielleicht eine Sekunde zu den Warnlichtern geschaut. Das habe er getan, weil es geblinkt habe, was bedeute, dass dort et- was Gefährliches sei oder sein könnte (Prot. II S. 14). Der Beschuldigte sagte somit konstant aus, dass er kurz nach rechts zum Polizeifahrzeug geblickt habe, wobei er die Dauer der Blickabwendung unmittelbar nach dem Unfall auf eine halbe Sekunde, in späteren Einvernahmen auf eine Sekunde schätzte. Er sagte ferner gleichbleibend aus, er habe zum Polizeiauto geschaut, weil dieses den Warnblinker eingeschaltet gehabt habe. Die konstanten Aussagen des Beschuldigten erscheinen glaubhaft. Insbesondere lässt sich eine längere Blickabwendung als die vom Beschuldigten erwähnten 0,5 s bis 1 s nicht erstellen. Vielmehr wird seine Darstellung durch die Ausführungen der Gutachter gestützt. Sie führen aus, wenn sich für den Beschuldigten eine Gefahr ausserhalb des zu erwartenden Blickfeldes befunden hätte und er zur Gefahr hätte hinblicken müssen, hätte die Blickzuwendung 0,32 s bis 0,55 s gedauert und müsste bei einem Weg- und Zurückschauen von zwei Blickzuwendungszeiten ausgegangen werden. Mit Bezug auf das vorliegende Ereignis sei die Dauer der Blickabwendung nicht näher bestimmbar (Urk. 27.16 S. 7). Aus den Darlegungen der Gutachter geht hervor, dass allein die Blickzuwendung auf eine Gefahr ausserhalb des Blickfeldes und wieder zurück 0,64 s bis 1,1 s gedauert hätte, was mit der errech-

- 21 - neten Reaktionsverzögerung von 0,5 s bis 0,7 s grundsätzlich vereinbar ist. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die zu erwartende Dauer für eine Abwendung des Blickes nach rechts und ein Zurückschauen nach vorne in Fahrtrichtung weitgehend über die zeitliche Verzögerung bei der Einleitung der Vollbremsung hinausgeht, was verdeutlicht, wie kurz die Blickzuwendung des Beschuldigten zum Polizeifahrzeug auf dem Veloweg rechts neben der Fahrbahn gewesen sein muss. Mit der Vorinstanz sind die Aussagen des Beschuldigten glaubhaft, wonach das Polizeifahrzeug die blinkenden Warnlichter eingeschaltet gehabt habe. Der Vorinstanz kann auch darin gefolgt werden, dass eingeschaltete Warnlichter bezwecken, die Aufmerksamkeit anderer Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen, und dass es einer natürlichen Reaktion entspricht, den Blick den blinkenden Warnlichtern zuzuwenden bzw. eine kurze Blickzuwendung sogar geboten war, um einschätzen zu können, ob eine Gefahr für die eigene Fahrbahn von dort ausgeht (Urk. 100 S. 13). Dass es kein längeres Hinüberschauen oder gar ein eigentliches Gaffen war, ergibt sich aus der von den Gutachtern errechneten Reaktionsverzögerung um 0,5 s bis 0,7 s. Wie soeben dargelegt, hätte eine Blickzuwendung auf eine mögliche Gefahr ausserhalb des zu erwartenden Blickfeldes und wieder zurück 0,64 s bis 1,1 s gedauert. Unter diesen Umständen stellt die kurze Blickzuwendung zum Polizeifahrzeug keine Sorgfaltspflichtverletzung dar, weshalb der Freispruch der Vorinstanz auch unter diesem Aspekt zu bestätigen ist. III. Zivilforderungen Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 16 f.). Die Privatkläger 1 und 2 machen Genugtuungsforderungen geltend. Die Vorinstanz hat die Genugtuungsbegehren der beiden Privatkläger mit der Begründung abgewiesen, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen werde und deshalb die Voraussetzung der Widerrechtlichkeit fehle (Urk. 100 S. 18 und S. 19). Diese Begründung greift zu kurz. Vielmehr ist festzuhalten, dass zwar aufgrund des vorliegenden Anklagesachverhalts bzw. mit Bezug auf die angeklagten Sorgfaltspflichtverletzungen ein Freispruch ergeht, dies

- 22 - jedoch nicht ausschliesst, dass die Privatkläger im Rahmen eines Zivilverfahrens im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen gestützt auf eine andere als die der Anklage zugrundeliegende Sorgfaltspflichtverletzung eine Genugtuungsforderung gegenüber dem Beschuldigten geltend machen könnten. Zudem ist der Vertretung des Privatklägers 2 zuzustimmen, wenn sie darauf hinweist, dass der Beschuldigte vor Vorinstanz lediglich beantragen liess, dass die Zivilansprüche der Privatkläger auf den zivilen Rechtsweg zu verweisen seien bzw. eventualiter festzustellen sei, dass die Privatkläger dem Grundsatz nach Anspruch auf eine Genugtuung hätten und im Übrigen deren Ansprüche auf den zivilen Rechtsweg zu verweisen seien. Eine Abweisung der geltend gemachten Zivilansprüche der Privatkläger verletzt somit auch die Dispositionsmaxime gemäss Art. 58 ZPO. Aus diesen Gründen sind die Privatkläger mit ihren Genugtuungsforderungen gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffern 7 teilweise bis 9) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO e contrario). Die Kosten für das erste Berufungsverfahren fallen ausser Ansatz und den unterliegenden Privatkägern sind für das erste Berufungsverfahren keine Prozessentschädigungen zuzusprechen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). Dem obsiegenden Beschuldigten steht für die Kosten seiner Wahlverteidigung eine Prozessentschädigung zu (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Seine Verteidigung machte für das erste Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 6'382.65 geltend (Urk. 127), wobei für die Berufungsverhandlung noch kein definitiver Aufwand vorgesehen war. In Anbetracht dessen, dass die Verhandlung ohne Weg und Nachbesprechung bereits fast fünf Stunden dauerte, erscheint eine pauschale Entschädigung von insgesamt Fr. 10'000.– (inkl. MWST) für das erste Berufungsverfahren angemessen. Da das vorinstanzliche Urteil unter der Herrschaft des alten Prozessrechts erging, kommt dieses zur Anwendung (Art. 453 Abs. 1 StPO) und ist die Prozessentschädigung für die Kosten seiner erbetenen Verteidigung dem Beschuldigten zuzusprechen.

- 23 - Die Kosten für das zweite Berufungsverfahren sind aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht entstanden, weshalb die Gerichtsgebühr ausser Ansatz fällt und die weiteren Kosten auf die Staatskasse zu nehmen sind. Für das zweite Berufungsverfahren macht der Beschuldigte unter Einreichung von zwei Honorarnoten seiner Wahlverteidigung eine Prozessentschädigung für die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung von insgesamt Fr. 12'423.85 geltend (Urk. 149 und Urk. 208). Angesichts des Umstandes, dass sich die Verteidigung nach der längeren Zeit, welche nach dem ersten Berufungsverfahren verstrich, wieder neu in den Fall einlesen und sich zudem mit dem Ergänzungsgutachten auseinandersetzen musste, erscheint die geltend gemachte Entschädigung angemessen. Dem Beschuldigten ist daher für seine anwaltliche Vertretung im zweiten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von gerundet Fr. 12'500.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Unter Hinzurechnung des vorstehend festgesetzten Betrags von Fr. 10'000.– resultiert für beide Berufungsverfahren eine Entschädigung im Sinne von Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO von insgesamt Fr. 22'500.–. Bezüglich der Kosten der Rechtsvertretung der beiden Privatkläger im zweiten Berufungsverfahren besteht keine Rechtsgrundlage für die Zusprechung einer Entschädigung aus der Gerichtskasse.

- 24 - Es wird beschlossen:

**E. 3**

Rechtskraftbeschluss Das Bundesgericht hat mit seinem Rückweisungsentscheid vom 29. November 2022 lediglich das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 9. November 2021 aufgehoben, nicht jedoch den gleichentags ergangenen Rechtskraftbeschluss. Dennoch erscheint es im Sinne der Klarheit angezeigt, den Rechtskraftbeschluss im vorliegenden Berufungsurteil erneut zu fällen.

- 12 - II. Materielle Prüfung 1. Unfallverlauf bei früherem Bremsbeginn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.